

Bericht zu TOP 10 der HV Tagesordnung

Bericht des Vorstands der FREQUENTIS AG im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit eines gänzlichen oder teilweisen Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben (§ 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG)

1. Ermächtigung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der FREQUENTIS AG ("**FREQUENTIS**") beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2028 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 80.000.000,--, mit denen ein Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf bis zu 6.640.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 6.640.000,-- verbunden sind, mit gänzlichem, teilweisen oder ohne Bezugsrechtsausschluss, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen auszugeben. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen.

Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der

Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der FREQUENTIS stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf Aktien der FREQUENTIS zu gewähren.

Zur wirtschaftlichen Begründung dieser Ermächtigung sowie zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, auch das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, erstattet der Vorstand gemäß § 174 Abs 4 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG folgenden Bericht:

2. Zweck der Wandelschuldverschreibung

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit der Möglichkeit eines gänzlichen oder teilweisen Bezugsrechtsausschlusses ist im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre.

Die Vorteile von solchen Wandelschuldverschreibungen können im Allgemeinen in folgenden wesentlichen Aspekten gesehen werden: (i) verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten für die Gesellschaft, (ii) die Erschließung von neuen Anlegerkreisen und (iii) ein für die Gesellschaft attraktiver Ausgabekurs.

(i). Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen kann ein geeignetes Instrument sein, um die Kapitalstruktur der Gesellschaft aktiv zu gestalten und ihre Kapitalkosten zu optimieren. Investoren erhalten durch die Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen neben der Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals auch das Recht, zu einem bereits bei Emission der Wandelschuldverschreibung festgelegten Preis künftig Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wodurch die Beteiligung an der Substanz und Ertragskraft des Unternehmens ermöglicht wird. Damit erhalten Investoren auch die Chance, an einer möglichen Wertsteigerung des Unternehmens teilzuhaben, bei verhältnismäßig geringem Ausfallrisiko im Vergleich zu einer direkten Aktieninvestition. Die Gesellschaft kann durch die Ausgabe von

Wandelschuldverschreibungen einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen erreichen, die idR unter dem Niveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen. Wandelschuldverschreibungen bieten außerdem die Möglichkeit, die auf Grund einer guten Kursentwicklung starke Volatilität der Aktie zu Gunsten der Gesellschaft zu verwerten und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Attraktive Finanzierungskonditionen können jedoch nur erreicht werden, wenn die Gesellschaft rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren kann. Dieser Vorteil würde durch eine Bezugsrechtsemission mit einer mindestens zweiwöchigen Bezugsrechtsperiode zunichte gemacht. Die Praxis hat gezeigt, dass bei Emissionen mit Bezugsrechtsausschluss bessere Konditionen erreicht werden können, da durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation vermieden werden können und damit spezifisch auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierte Investoren angesprochen werden können. Bei einer Bezugsrechtsemission ist hingegen eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einzuhalten. Die Bezugsfrist würde dazu führen, dass diese Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss können daher in der Regel mehr finanzielle Mittel für die Gesellschaft bei einer niedrigeren Anzahl zu emittierender Aktien generiert werden. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts mittlerweile auch gängige Praxis bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt.

Schließlich sind bei marktgerechter Bewertung einer Wandelschuldverschreibung und Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dies kann bei Wandelschuldverschreibungen etwa durch eine Festlegung des Ausgabebetrags der bei Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts auszugebenden Aktien in ausreichender Höhe über dem aktuellen Kursniveau der Aktien erreicht werden und damit allen bestehenden Aktionären möglichst Schutz vor einer wertmäßigen Verwässerung geboten werden.

Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann der Finanzierungs- und Kapitalbedarf der Gesellschaft aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah kostengünstig gedeckt werden und zusätzlich neue Investoren im In- und Ausland

gewonnen werden. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses werden daher eine Stärkung der Eigenmittel und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht.

Zudem wird im Einklang mit den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen der Wandlungspreis der bei der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) zu emittierenden Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen, sodass die Gesellschaft im Vergleich zu einer sofortigen Kapitalerhöhung einen höheren Ausgabebetrag erzielen kann.

(ii). Erschließung neuer Anlegerkreise

Wandelschuldverschreibungen werden überwiegend von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben und die auch von der zu begebenden Wandelschuldverschreibung erschlossen werden sollen. Institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an Stückelung, Ausgestaltung und zeitliche Flexibilität bei der Emission der Wandelschuldverschreibungen. Es ist in der Regel zweckmäßig und auch üblich, diesen Anforderungen durch eine Emission unter Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung zu tragen. So kann die Gesellschaft insbesondere eine neue Investorenbasis erschließen. Eine Bezugsrechtsemission würde dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können.

Die Ermächtigung des Vorstands zum gänzlichen oder teilweisen Bezugsrechtsausschluss ist daher aus strategischen, finanztechnischen und unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich, um (i) die Wandelschuldverschreibungen auf dem Kapitalmarkt entsprechend zu positionieren, (ii) den auf Wandelschuldverschreibungen spezialisierten Investoren bestmöglich und zielgruppenspezifisch ein entsprechendes Angebot machen zu können und (iii) die für die Gesellschaft damit verbundenen Vorteile optimal ausschöpfen zu können. Eine Bezugsrechtsemission könnte die erläuterten Vorteile, die sich aus der vergleichsweise günstigen Zinskomponente aber auch auf Grund der Schnelligkeit und Flexibilität für die Gesellschaft ergeben, stark reduzieren, insbesondere auch aufgrund des mit einer Bezugsrechtsemission verbundenen erhöhten Abwicklungsaufwands (etwa zeitintensive Vorbereitung, Marketing- und Werbeaufwendungen) und den damit verbundenen einmaligen und wiederkehrenden Abwicklungskosten.

(iii). Ausgabebetrag, Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen und Ausgabebetrag der Aktien

Bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis) zu bestimmen.

Die Konditionen der Wandelschuldverschreibungen sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden zu ermitteln.

Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Da der Aktienkurs für die Konditionengestaltung von Wandelschuldverschreibungen ein wesentliches Kriterium ist, liegt es im Interesse der Gesellschaft, möglichst weitgehend Kontrolle über den Zeitpunkt der Zuteilung einer Emission zu haben. Sowohl der Kursverlauf als auch die Markteinschätzung können innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr wesentlichen Änderungen unterliegen, wohingegen die Gesellschaft bei einer Emission mit Bezugsrechtsausschluss einen nach ihrer Einschätzung günstigen Zuteilungspunkt vergleichsweise rasch und flexibel wählen kann. In der Regel können dadurch in kürzerer Zeit mehr finanzielle Mittel zu für die Gesellschaft günstigeren Konditionen generiert werden. Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft innerhalb des Ermächtigungszeitraums attraktive Ausgabebedingungen flexibel festsetzen und so die Wandlungs- bzw. Finanzierungskonditionen im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre möglichst optimieren. Gleichzeitig kann der erwarteten Entwicklung des Aktienkurses Rechnung getragen sowie die allgemeine Kapitalmarktsituation berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann das Entwicklungspotenzial zum Vorteil der Gesellschaft und der bestehenden Aktionäre voll ausgeschöpft werden.

Zusätzlich können durch das Begeben von Wandelschuldverschreibungen die Kapitalstruktur der Gesellschaft erweitert und die Bilanzstruktur der Gesellschaft verbessert werden. Abhängig von der gewählten Struktur kann ein Teil des über die Wandelschuldverschreibungen aufgenommenen Fremdkapitals von Analysten wie Eigenkapital bewertet werden. Eine solche Bewertung kann wiederum ein verbessertes Rating der Gesellschaft bei Kapitalgebern ermöglichen und kann damit zu niedrigeren Finanzierungskosten bei zukünftigem Fremdkapital der Gesellschaft führen. Außerdem wird eine Wandelschuldverschreibung oftmals als positives Signal am Kapitalmarkt für die Zuversicht des Managements hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses bewertet. Diese Zuversicht spiegelt sich im Wandlungskurs wider, der aus den oben angeführten Gründen meist höher angesetzt werden kann, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden.

Außerdem erfordern etwa die Verbreitung und Strukturierung von Transaktionen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen oder sonstigen Vermögenswerten größtmögliche Flexibilität des Vorstands hinsichtlich des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Finanzinstrumente. Auch hier muss der Vorstand die Berechtigung haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies soll nicht nur im Fall von Sacheinlagen, sondern auch im Fall von Bareinlagen möglich sein, wenn die Gesellschaft ein besonderes Interesse daran hat und die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, z.B. bei einer im Interesse der Gesellschaft liegenden Kooperation mit einem anderen Unternehmen, wenn der Partner sein Engagement von einer Beteiligungsmöglichkeit abhängig macht, wenn ein strategischer Partner sich an der Gesellschaft beteiligen möchte und eine solche Beteiligung für die Gesellschaft von wesentlichem Interesse ist oder wenn ein Dritter erforderliche für die Gesellschaft sonst nicht erreichbare zusätzliche finanzielle Leistungen anbietet oder bei erforderlicher Beteiligungsmöglichkeit von Personen aus Marketing- und Marktgründen. Auch besondere, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre gelegene Transaktionsstrukturen können die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss erforderlich machen.

Um die Abwicklung der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen zu ermöglichen, soll der Vorstand auch die Möglichkeit haben, die Wandelschuldverschreibungen im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG anzubieten.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter gänzlichem oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechtes Gebrauch machen, so bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat dafür einen neuen schriftlichen Bericht über den Grund für den gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des

Bezugsrechtes zu erstellen und spätestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen. In einem solchen Fall sind auch sämtliche weiteren für eine solche Emission allenfalls anwendbaren aktien- und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, insbesondere Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten zu beachten.

3. Interessenabwägung

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Bezugsrechtsausschluss ist durch die angestrebten Ziele, nämlich insbesondere eine Optimierung der Kapitalstruktur sowie die Senkung der Finanzierungskosten und damit verbunden eine weitere Festigung und Verbesserung der Markt- und Wettbewerbsposition der Gesellschaft zu gewährleisten jedenfalls im Interesse der Gesellschaft sowie der Aktionäre und sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch notwendig und erforderlich, weil die Finanzierung und erwartete Eigenkapitalzufuhr durch die zielgruppenspezifische Orientierung solcher Wandelschuldverschreibungen kostenintensivere Kapitalmaßnahmen ersetzt, günstige Finanzierungskonditionen bietet und eine langfristige und flexible Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Der Vorstand geht davon aus, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter gänzlichem oder teilweisem Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugute kommt und dieser Vorteil den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Bezugsrechtsausschluss ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten.

Wien, Mai 2023

Der Vorstand